

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Oft können Begriffe aus der Versicherungswelt für einen Kunden missverständlich und verwirrend sein. Doch gerade Sie als Kunde sollten wissen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Wir möchten Ihnen auf den nachstehenden Seiten daher gerne die einzelnen Leistungspunkte etwas anschaulicher beschreiben. Wenn Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.



© Bernd Lehner, Fotolia #40756875

Bauzeit

In der Bauherrenhaftpflichtversicherung wird der Beitrag nicht jährlich, sondern als einmalige Zahlung geleistet. Das heißt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser einmaligen Beitragszahlung und ist bis zum Schluss der Bauarbeiten, üblicherweise aber maximal bis spätestens bis zwei Jahre nach Versicherungsbeginn, gültig. Danach läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei vielen Versicherungen ist eine Verlängerung auf 3 Jahre mit einem Beitragsaufschlag möglich.

Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe

Eigenleistungen erfreuen sich beim Hausbau einer immer größer werdenden Beliebtheit. Es handelt sich dabei um Arbeiten an Ihrem Bauvorhaben, die unentgeltlich von Ihnen, Freunden oder Angehörigen ausgeführt werden. Damit auch für Schäden, die die Helfer einem Dritten zufügen, Versicherungsschutz besteht, ist ein entsprechender Einschluss in den Bedingungen nötig.

Planung / Bauleitung

Ob Spitz- oder Walmdach, Terrasse oder Balkon? Sie wollen die Planung Ihres Bauprojektes übernehmen? Dann hat dieser Passus ganz besonderen Stellenwert für Sie. Viele Versicherer sichern die Bauleitung / Bauplanung nur bis zu einer bestimmten Bausumme ab, welche sich gegen einen Beitragszuschlag auch erhöhen lässt. Bei manchen Gesellschaften ist die eigene Bauleitung / Bauplanung nur möglich, wenn Sie über die nötige Qualifikation verfügen. Sie müssten also Architekt oder Bauingenieur sein. Diese sollten sie beachten, denn fast kein Versicherer am Markt überlässt Ihnen die Bauleitung über das komplette Projekt. Warum das so ist? Es handelt sich letztendlich um eine Laienarbeit, da Sie die Planung eines Bauvorhabens nicht von der Pike auf gelernt haben und dies birgt einfach ein höheres Risiko.



Abbruch- u. Einreißarbeiten

Sehr wichtig für Bauvorhaben, bei denen der Abriss eines älteren Gebäudes vorangeht. Der Deckungsinhalt fängt Ihre Kosten ab, wenn beispielsweise die fallende Mauer nicht abgefangen wird und auf das Nachbarhaus fällt.



Schäden durch Kfz - soweit nicht versicherungs- u. zulassungspflichtig

Egal um was für ein Gefährt es sich handelt: Von motorisierten Fahrzeugen geht immer eine hohe Gefahr aus. Beispielsweise kann auf der Baustelle ein Besucher von einem Gabelstapler (bis 20 km/h) angefahren werden. Neben den Arztkosten sind auch Schmerzensgeld und ein eventueller Arbeitsausfall gedeckt. Da diese Kraftfahrzeuge nicht versicherungspflichtig sind, besteht meist auch keine separate Kfz-Versicherung für derartige Schäden. Deshalb ist es wichtig, dass Ihre Bauherrenhaftpflicht für die Schäden aufkommt.



Schäden an geliehenen Sachen und gemieteten Kfz / Arbeitsmaschinen

Beim Hausbau kommen die unterschiedlichsten Arbeitsgeräte zum Einsatz. Häufig handelt es sich dabei um Leihgeräte. Ob es sich dabei um eine vom Nachbarn geliehene Bohrmaschine, einen Minibagger oder sonstige nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen handelt, spielt jedoch keine Rolle. Wo gehobelt wird, fallen Späne und auch die geliehenen Geräte können schnell in Mitleidenschaft gezogen werden. Damit Sie nicht auf den Kosten sitzen bleiben und der Nachbarschaftsfrieden gewahrt wird, müssen Sie auf diese Klausel achten.



Be- u. Entladeschaden

Gerade bei den Schäden durch die Beladung und Entladung trennt sich bei der Bauherrenhaftpflicht die Spreu vom Weizen. Die wenigsten Produktgeber bieten derzeit Schutz gegen diese Risiken. Aber nicht nur der klassische Schaden an der Bordwand des Lkw ist abgesichert. Auch Schäden an Containern, durch das Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne und Winden, sind abgesichert.



Leitungsschaden (Erdleitungen, elektr. Frei- u. Oberleitungen)

Leitungsschäden sind Schäden an Erdleitungen jeglicher Art und an elektrischen Frei- und Oberleitungen. Die durch ein zerstörtes Erdkabel und den damit verbundenen Stromausfall entstehenden Schäden können erheblich sein. Das gilt nicht nur für die Reparaturkosten sondern auch für Folgekosten, wie z. B. die in einem ganzen Stadtteil verdorbenen Kühlwaren, nach einem längeren Stromausfall.



Senkungs- u. Erschütterungs- / Erdbeben-/ Erdrutschschaden

Nehmen wir einmal an Ihr Haus ist bereits fertig. Beim Bau der Einfahrt wollen Sie den Parkplatz vor dem Haus pflastern. Der Boden wird mit einem Rüttler bearbeitet oder das Erdreich muss bearbeitet werden. Durch diese Bauarbeiten kommt es zu verschiedenen Gefahrenszenarien. Vor allem treten starke Erschütterungen auf. Gar nicht so selten entstehen durch die Arbeiten am eigenen Objekt Risse an dem benachbarten Gebäude.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Vorsorge

Neue hinzukommende Risiken - wie z.B. ein ungeplanter Anbau, der die Kosten der Baumaßnahme und somit das Risiko erhöhen - müssen dem Versicherer angezeigt werden. Da während eines Hausbaus nicht sofort an die Anpassung der Versicherung gedacht wird, haben die allermeisten Versicherer eine sogenannte Vorsorgeversicherung in Ihren Bedingungen verankert. Die hinzu gekommenen Risiken sind automatisch über die Vorsorgeversicherung mitversichert. So genügt es, den Versicherer von dem neuen Risiko zu informieren, sobald er nach hinzu gekommenen Risiken fragt. Die Vorsorgeversicherung bietet jedoch maximal Deckung bis zur nächsten Hauptfälligkeit.

Gewässerschaden-Restrisiko

Die Absicherung des Gewässerschaden-Restrisiko sagt aus, dass die gesetzliche Haftpflicht des für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), versichert ist. Dies aber nur, wenn Sie kein Inhaber einer Anlage zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, z.B. eines Öltanks, sind.

Kleingebinde

Jeder, auch der Bauherr, haftet nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ohne Verschulden für Gewässerschäden. Die Ursache für einen solchen Schaden muss nicht unbedingt eine größere Tankanlage sein. Auch auf der Baustelle verwendete Farben, Lacke oder Reinigungsmittel können Gewässerschäden verursachen.

Öl- u. Gastanks

Sie allein haften aus dem Besitz eines Öl- oder Gastanks, wenn aus dieser Anlage unbeabsichtigt Stoffe in ein Gewässer gelangen und einen Schaden verursachen. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch eine über die Luft, Wasser oder den Boden übertragene Umwelteinwirkung entstehen.



© Gina Sanders, Fotolia #63546340